

Große Kreisstadt Dachau  
Herrn Oberbürgermeister  
Florian Hartmann  
Konrad-Adenauer-Straße 2-6  
85221 Dachau



Dachau, 4.10.2018

## Anfrage: Sperrung der Dachauer Innenstadt für den LKW-Durchgangsverkehr

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

unsere Anfrage vom 12.1.2018 bezüglich Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs wurde von Ihnen mit Schreiben vom 13.3.2018 beantwortet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die verkürzte Nordumfahrung bittet die Stadtratsfraktion der Überparteilichen Bürgergemeinschaft (ÜB) um Auskunft zu folgenden Sachverhalten:

- Welche Möglichkeiten bestehen für die Stadt Dachau unter Berücksichtigung der heutigen Rechtslage, die Innenstadt für den LKW-Durchgangsverkehr zu sperren oder sichtbar unattraktiv zu machen, sollte Dachau eine Umfahrung bekommen?
- Reicht dazu eine Nord-/Ostumfahrung aus oder wäre für solche Maßnahmen zwingend auch eine Westumfahrung notwendig?
- Sind neben einer Ausweichalternative weitere zwingende rechtliche Nebenbedingungen zu erfüllen, um eine Beschränkung wirksam einzuführen?

Anmerkung: In Ihrer Antwort vom 13.3.2018 schreiben Sie unter anderem: „So ist bei einer Sperrung für Lkws immer eine Ausweichroute zu finden, auf der nicht wieder Anwohner mit Lärm und Abgasen belastet werden. Derartige Ausweichstrecken sind auch ohne angedachte Umgehungsstraßen für Dachau nicht vorhanden.“ Außerdem sei eine grundlose Beschränkung der Benutzung bestimmter Straßen und Straßenstrecken zur Verminderung des Durchgangsverkehrs ohne Ausweichalternativen nicht zulässig.

### Begründung:

Aus unserer Sicht sollte vor einer Entscheidung – für welche Umgehungsvariante auch immer - klar sein, welche Handlungsmöglichkeiten die Stadt Dachau dann hat, ihre Verkehrsflächen in der Innenstadt zielgerichtet umzugestalten. Dazu gehören neben einem Ausbau von ÖPNV und Radwegen auch Maßnahmen, den Durchgangsverkehr in der Innenstadt auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Rösch, Fraktionsvorsitzender

über  
55 Jahre ÜB



1200  
JAHRE  
DACHAU  
805-2005

Große Kreisstadt Dachau Rathaus Postfach 1869 85208 Dachau



Stadtratsfraktion der ÜB Dachau  
Herrn  
Rainer Rösch  
Himmelreichweg 45  
85221 Dachau

Schriftstück-Nr.: 362198  
Ihr Schreiben vom ...10.2018

AZ: 1402.02 / 1.4 Ordnungsamt  
Ihr Zeichen:

30.04.2019

**Große Kreisstadt Dachau**  
Ordnungsamt  
Stefan Januschkowetz  
Telefon 0 81 31 / 75-214  
Telefax 0 81 31 / 75-44180  
ordnungsamt@dachau.de

## Sperrung der Dachauer Innenstadt für den Lkw-Durchgangsverkehr

Sehr geehrter Herr Rösch,

vielen Dank für Ihre Anfrage!

Ihre gestellten Fragen kann ich wie folgt beantworten:

### 1.) Welche Möglichkeiten bestehen für die Stadt Dachau unter Berücksichtigung der heutigen Rechtslage, die Innenstadt für den Lkw-Durchgangsverkehr zu sperren oder sichtbar unattraktiv zu machen, sollte Dachau eine Umfahrung bekommen?

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Lärmaktionsplan (sowie auch im Schreiben der Stadt vom 13.03.2018) ausgeführt, ist eine Sperrung von öffentlich gewidmeten Straßen für Lkws ab einer bestimmten Tonnage an strenge rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Grund hierfür ist insbesondere die Widmung dieser Straßen gerade für den Individualverkehr, zu welchem auch Lkws zwingend gehören.

Wichtigste Voraussetzung ist das Vorhandensein einer geeigneten Ausweichroute, an welcher keine anderen Bürger durch zusätzlichen Lärm und Abgase beeinträchtigt werden. Dies ist regelmäßig nur an außerörtlich verlaufenden Umgehungsstraßen der Fall. So scheiterten in der Vergangenheit Überlegungen, die Achse Erich-Ollenhauer-Straße/Sudetenlandstraße für Lkws zu sperren. Gleiches gilt auch für die Mittermayerstraße.

Sofern diese o.g. Voraussetzung erfüllt wäre, müssten von einem Durchfahrtsverbot sämtliche Anlieger ausgenommen werden. Darunter fällt u.a. auch der Lieferverkehr zu Betrieben und Anwohnern.

**Postanschrift**  
Postfach 1869  
85208 Dachau  
<http://www.dachau.de>  
stadt@dachau.de

**Besucheradresse**  
Augsburger Straße 1  
85221 Dachau  
Zimmernummer 103

**Öffnungszeiten**  
Mo - Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Do 14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach persönlicher Vereinbarung

**Banken**  
Sparkasse Dachau  
BLZ 700 515 40  
Konto 380 905 828  
BIC: BYLADEM1DAH  
IBAN: DE65700515400380905828

Volksbank Dachau eG  
BLZ 700 915 00  
Konto 30 007  
BIC: GENODEF1DCA  
IBAN: DE3270091500 0000030007

UniCredit Bank AG  
BLZ 700 202 70  
Konto 6 130 301 710  
BIC: HYVEDEMMXXX  
IBAN: DE31700202706130301710

Postbank München  
BLZ 700 100 80  
Konto 131 42-803  
BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE44700100800013142803

Gläubiger ID: DE37ZZ00000000564

Steuernummer: 115/114/70031  
USt-Identifikationsnummer:  
DE 128255122

**2.) Reicht dazu eine Nord-/Ostumfahrung oder wäre für solche Maßnahmen zwingend auch eine Westumfahrung erforderlich?**

Inwieweit eine Westumfahrung notwendig würde, um ein Lkw-Verbot für die Dachauer Innenstadt umsetzen zu können, bedürfte genauerer Untersuchungen durch ein qualifiziertes Fachbüro und kann ohne diese nicht von der Verwaltung beurteilt werden. Hier würden insbesondere die Ziele der durch die Innenstadt fahrenden Lkws eine wichtige Rolle spielen.

**3.) Sind neben einer Ausweichalternative weitere zwingende rechtliche Nebenbedingungen zu erfüllen, um eine Beschränkung wirksam einzuführen?**

Für jede verkehrsrechtliche Anordnung ist das Einvernehmen der zuständigen Polizeidienststelle, hier also der PI Dachau, erforderlich.

Daneben muss für die Anordnung einer Lkw-Sperre ein in § 45 StVO genannter Grund vorliegen. Darunter fallen u.a.

- Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße
- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen
- zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen
- zur Umsetzung der in einem Luftreinhalteplan zu ergreifenden Maßnahmen

Das Vorhandensein eines der o.g. Gründe ist nachzuweisen und in der verkehrsrechtlichen Anordnung auszuführen.

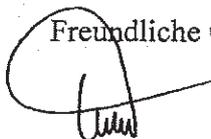
Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Im Falle einer Sperrung sind auch andere Gemeinden und Behörden zu beteiligen, auf deren Straßennetz bzw. Gebiet ein solches Durchfahrtsverbot für den Ausweichverkehr Auswirkungen hätte (also z.B. die Gemeinde Bergkirchen).

Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes wurden von der Verwaltung bereits verschiedene Lkw-Durchfahrtsverbote zur Prüfung vorgeschlagen. Dies wurde aber mehrheitlich abgelehnt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Januschkowetz vom Ordnungsamt (Tel. 75-214) zur Verfügung).

Freundliche Grüße



Florian Hartmann  
Oberbürgermeister